

Informationen für SGV-Abteilungen und SGV-Bezirke anlässlich der Lockerungen rund um die Covid-19 Pandemie

Liebe Wanderfreundinnen und Wanderfreunde,

die Lockerungen der Beschränkungen rund um die COVID-19-Pandemie haben Auswirkungen auf folgende Bereiche des SGV-Vereinslebens:

1. Gruppenwanderungen
2. Versammlungen
3. Vermietung von Heimen und Hütten

Der Sauerländische Gebirgsverein hat folgende Informationen für die SGV-Abteilungen und SGV-Bezirke zusammengetragen:

Zu 1)

Die Regelung: § 4 „Sport“, Absatz 4: *Ausgenommen ... sind der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind.*

Die SGV-Abteilungen und -Bezirke haben die Möglichkeit, Gruppenwanderungen, die im Wanderplan (Print und/oder Online) präsentiert sind, – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstands-Regeln – durchzuführen. Die Entscheidung liegt bei der jeweiligen SGV-Abteilung bzw. beim SGV-Bezirk. **Eine vorherige Abstimmung mit dem örtlichen Ordnungsamt ist unbedingt erforderlich.** Bitte die Wanderführer/innen auf die Verhaltensregeln (Download siehe unten) sowie die aktuellen Informationen unter www.sgv.de hinweisen.

Zu 2)

Die Regelung: § 11 „Veranstaltungen und Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen“, Absatz 5, Teil 2: *Abweichend von Absatz 2 Satz 1 zulässig sind Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.*

Die SGV-Abteilungen und -Bezirke können Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen bis max. 100 – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln – durchführen. Die Entscheidung liegt bei der jeweiligen SGV-Abteilung bzw. beim SGV-Bezirk. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Vorstandes, ob die Abteilung die Sitzungen bzw. Versammlungen durchführen oder die neuen gesetzlichen Regelungen (siehe letzter Newsletter) nutzt. Eine vorherige Abstimmung mit dem örtlichen Ordnungsamt ist unbedingt erforderlich.

Zu 3)

Ab dem 21. Mai dürfen Hotels – unter Auflagen – wieder öffnen. Diese Regelungen gelten auch für die Heime & Hütten. Die Entscheidung liegt bei der jeweiligen SGV-Abteilung bzw. beim SGV-Bezirk. Eine vorherige Abstimmung mit dem örtlichen Ordnungsamt ist unbedingt erforderlich.